



www.schornsteinfeger-rutke.de



Sicherheitseinrichtungen für Schornsteinfegerarbeiten

Schornsteine für feste Brennstoffe sind grundsätzlich zu kehren. Abgasanlagen für Feuerstätten für Heizöl oder Gas sind überwiegend zu spiegeln oder zu haspeln (Kehrung von unten). Voraussetzung ist, dass die Höhe, Schrägführung und die Anzahl der Belegung dies zulassen. Wenn nicht, ist hier der lichte Abgasanlagenquerschnitt durch kehren zu überprüfen.

Bei Schornsteinen für feste Brennstoffe kommt hinzu, dass bei einer mehrmaligen Kehrung pro Jahr eine Begehung auch bei ungünstigeren Witterungsbedingungen, sogar bei Schnee und Raureif unumgänglich ist. Für all diese Gegebenheiten sind Sicherheitseinrichtungen für Schornsteinfegerarbeiten zu schaffen, die einen sicheren Auf- und Abstieg und natürlich ein sicheres Kehren, eventuell Ausschlagen oder Ausbrennen, gewähren.

Die DIN 18160-5 regelt die Anordnung und Beschaffenheit dieser Sicherheitseinrichtungen detailliert. Die folgenden Fotos sollen mit einer geringen Anzahl von Maßen und Anforderungen auskommen. Diese sollen aufzeigen wie es geht und wie nicht.

Zu Ausführungsdetails fragen Sie Ihren Bezirksschornsteinfegermeister.



Die Einzeltritte sind belastbar. Eine solche Belastung dürfte allerdings eher selten sein! Wichtig ist die korrekte Befestigung gemäß den Angaben des Herstellers (Stützlatte und Verschraubung)!



So macht es Sinn: Ein Metallbügel schützt die Dachrinne vor Schäden und die Leiter vor seitlicher Ausgleitung!

Hier erleichtert eine breite Trittfläche das Übertreten von der Leiter zum Aufstieg und auf dem Rückweg umgekehrt.



Diagonal befestigte Einzeltritte ohne Trittflächen!!!



Eine tolle Sache für einen Zirkus! Die Diagonale Führung von Dachleitern und Einzelritten taugt nicht als sicherer Aufstieg. Foto: M. Dobschall

Die Ausstiegsöffnung (Dachfenster) muss im geöffneten Zustand fest liegen bleiben, jedoch nicht wie im folgenden Bild, auf der Befestigung des Blitzableiters!

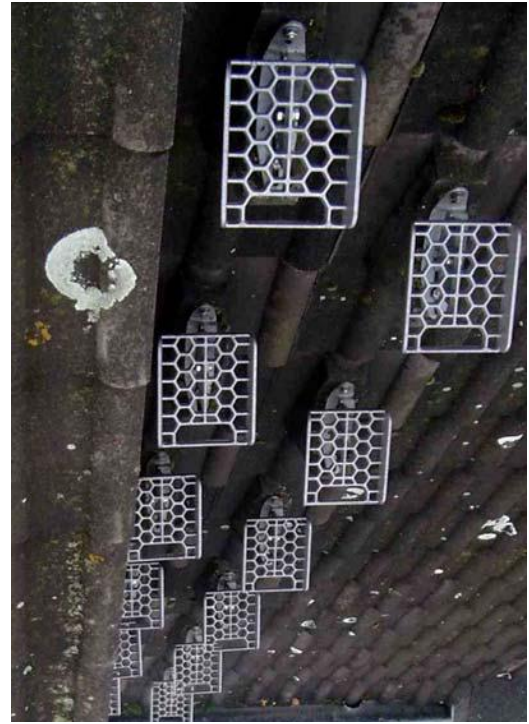


Ein Schornsteinreinigungsverschluss auf dem Dachboden ist in vielen Fällen zur Kehrung ausreichend. Der Nachteil besteht allerdings darin, dass beim Kehren von Schornsteinen für feste Brennstoffe hier mit Russverschmutzungen zu rechnen ist. Ich empfehle diese Konstruktion im Wohnbereich besser zu vermeiden.



Die Abstände zwischen Trittflächen, wie hier in den folgenden Bildern abgebildet, dürfen bei Dachneigungen bis 45 ° max. 75 cm betragen. Einzeltritte sind, wie im Bild rechts, versetzt anzuordnen und dürfen bei Dachneigungen bis zu 60 ° einen

Abstand von max. 40 cm aufweisen. Trittflächen sind dem Schrittmaß entsprechend zu installieren.



Einzeltritte, Trittflächen und Standflächen aus Holz sind über Dach nicht zulässig. Werden bestehende Sicherheitseinrichtungen erneuert, sind diese gegen solche aus geeignet korrosionsgeschütztem Metall zu ersetzen.

Bis zu einer Höhe von ca. 5 m kann bei Schornsteinen für feste Brennstoffe die Kehrung auch von unten erfolgen (Anforderung der DIN V 18160-1).

Hierfür bedarf es jedoch einer geeigneten Standfläche (Anforderungen der DIN 18160-5). Eine solche „frei schwebende“ Konstruktion ist somit hinfällig. Es sei denn es wird jedes Mal ein geeignetes Gerüst aufgebaut.

Eine wohl zu kostenintensive Verfahrensweise, welche die Ersparnis bei der Erstellung, bald aufgezehrt hat.



Alle Fotos dieser Seite sind urheberrechtlich geschützt!
Zurück zur Homepage gelangen Sie durch klicken auf:

www.schornsteinfeger-rutke.de



www.schornsteinfeger-rutke.de

